

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Maß der baulichen Nutzung

Geschossflächenzahl

Grundflächenzahl

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

—— Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen

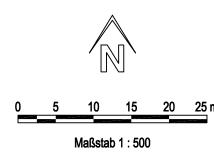
Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Sichtwinkel (siehe Nachrichtliche Übernahme Nr. 2)



Kartengrundlage:	Liegenschaft	skarte	
Landkreis:	Osnabrück-Land		
Gemeinde:	Stadt Quaker	Stadt Quakenbrück	
Gemarkung:	Quakenbrück		
Flur:	13		
Maßstab:	1:1.000		
sächsischen Gesetzes über das Verwertung für nichteigene oder v Die Planunterlage entspricht den	amtliche Vermessungswes wirtschaftliche Zwecke und	s amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Nieder den vom 12.12.2002, Nds. GVBI. 2003, S. 5, geschützt. Die die öffentliche Weitergabe ist nicht zulässig. katasters und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches	
15. Feb. 2007).	g der Grenzen und der bau	Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von ulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbar andfrei möglich.	

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Geschäftszeichen: P 07001

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13a BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 10.10.2007 als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger erschließender Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m
- 2. Die Oberkante der baulichen Anlagen darf maximal 8,50 m über Oberkante Erdgeschossfußboden liegen. Von den Festsetzungen "Oberkante der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB um 2,0 m für einzelne funktionsbedingte untergeordnete Bauteile, wie Fahrstuhlschächte, Solaranlagen, Klimaanlagen und sonstige technische Einrichtungen, zulassen.
- 3. Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Stellplätze und Zufahrten sind ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. mit breitfugig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mit mindestens 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen.

4. Je angefangene 400 m² Baugrundstück ist auf dem Baugrundstück ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm).

Bürgermeister	Stadtdirektor

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück, Tel. (0541) 323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 2. Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten. Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände ansetzen.

HINWEISE

Quakenbrück, den

- 1. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe dieser Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um die Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.
- 2. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
- 3. Der Änderungsbereich liegt am Rand des Altstandortes "Ehemaliger Flugplatz Quakenbrück". Innerhalb dieses Altstandortes sind Rüstungsaltlasten nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sind im Rahmen baulicher Maßnahmen entsprechende Bodenvoruntersuchungen von geeigneten Fachbetrieben durchführen zu lassen. Freigelegte Rüstungsaltlasten sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. ÄNDERUNG (VERFAHREN NACH § 13 A BAUGB) BEBAUUNGSPLAN NR. 54

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) der

ARTLANDSTRASSE OST"

STADT QUAKENBRÜCK

Stadtdirektor

SAMTGEMEINDE ARTLAND / LANDKREIS OSNABRÜCK

de ge be § 7	tzung am 18.04.2007 die Aufstellung der Änderung es Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren emäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB am 23.06.2007 tsüblich bekannt gemacht worden.	Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am rechtsverbindlich geworden. Quakenbrück, den
	adtdirektor	Stadtdirektor
Or ge 23 De En	rt und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden em. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB am 3.06.2007 ortsüblich bekannt gemacht. er Entwurf der Bebauungsplanänderung und die ntwurfsbegründung haben vom 02.07.2007 bis nschl. 02.08.2007 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verndung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.	Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beachtlichkeit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden. Quakenbrück, den
Qı	uakenbrück, den	
		Stadtdirektor
Sta	adtdirektor	
An an Be	er Rat der Stadt hat die vereinfachte Änderung des ebauungsplans nach Prüfung der Bedenken und nregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung n 10.10.2007 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die egründung beschlossen.	Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

Osnabrück, den 23.05.2007/14.06.2007/03.09.2007